

Vorstand – Haftet Kassenwart trotz Entlastung

Von größter Bedeutung für die Haftung des Kassenwarts ist seine Entlastung durch die Mitgliederversammlung. Wird ihm nämlich von der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt, so können Schadensersatzansprüche gegen ihn nicht mehr geltend gemacht werden.

Wichtig:

Zu beachten ist eine äußerst wichtige Einschränkung dieser Entlastungsgrundsätze: Die Mitgliederversammlung kann selbstverständlich dem Kassenwart des Vereins nur dann Entlastung erteilen, wenn sie weiß, worüber diese erfolgen soll. Über Vorgänge, die der Mitgliederversammlung unbekannt sind, kann diese natürlich auch keine Entlastung erteilen.

Im Hinblick auf die haftungsbefreiende Wirkung der Entlastung des Kassenwarts ist dabei von erheblicher Bedeutung, ob eine Kassenprüfung durchgeführt wurde oder nicht. Dabei gilt im Einzelnen Folgendes:

Fall 1:

Kassenprüfung findet statt

Hat ein Kassenprüfer die Richtigkeit und Vollständigkeit von Kasse und Rechnungswesen bestätigt und wird dem Kassenwart daraufhin Entlastung seitens der Mitgliederversammlung erteilt, können auch dann keine Ansprüche mehr gegen ihn geltend gemacht werden, wenn sich nachträglich Fehler in der Kassenführung herausstellen.

Praxis-Tipp:

In einem derartigen Fall kann man aber etwaige Schadensersatzansprüche gegen den oder die Kassenprüfer geltend machen.

Fall 2:

Kassenprüfung findet nicht statt

Wurde die Kasse beziehungsweise Buchführung nicht von einem Kassenprüfer geprüft, kann dem Kassenwart bei Fehlbeständen keine Entlastung erteilt werden. Das gilt gerade auch dann, wenn die Fehlbestände zunächst nicht entdeckt werden, weil der Kassenwart seinen eigenen Bericht „frisierter“. Erstattet also der Kassenwart anlässlich der Mitgliederversammlung seinen Bericht und stellen sich danach Fehlbestände der Kasse oder aber Unstimmigkeiten in der Buchführung heraus, so können entsprechende Ansprüche gegen den Kassenwart auch dann noch geltend gemacht werden, wenn die Mitgliederversammlung ihm bereits Entlastung erteilt hat.

Die Konsequenzen für den Vereinsalltag:

Gehört der Kassenwart Ihres Vereins dem Vorstand an, so kann er im Fall von Unregelmäßigkeiten in der Buchführung oder aber im Fall eines verschuldeten Kas- senfehlbestands von seinem Vorstandsamt abberufen werden.